



Weisung für die Verwendung der persönlich zugeordneten Laptops an der Schule Oberägeri

Präambel

An der Schule Oberägeri werden den Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse persönlich zugeordnete Laptops für den vier- (Primarstufe), resp. dreijährigen (Oberstufe) Gebrauch ausgehändigt. Im Fokus liegt eine intensivisierte konzeptionelle Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (kurz: ICT) im Unterricht und für Aufgaben. Der Laptop wird unter Anleitung der Lehrpersonen für das Lernen verwendet und unterstützt das Arbeiten und Kommunizieren im Schulalltag. Das Gerät dient schulischen Zwecken. In der 3. und 4. Primarklasse werden die Geräte im Schulzimmer verwahrt und ab der 5. Klasse dürfen diese mit nach Hause genommen werden. Damit sich die Schülerinnen und Schüler in die digitalen und auf die offiziellen Lehrmittel abgestützten Lernprogramme einloggen können, erhalten sie eine persönliche E-Mail-Adresse. Zum Laptop werden den Schülerinnen und Schülern einmalig Kopfhörer abgegeben. Die Schule Oberägeri ermöglicht damit einen modernen und zukunftsgerichteten Unterricht. Der Umgang mit den ICT braucht gewisse Regeln. Diese Weisung dient einerseits dem reibungslosen Einsatz der ICT im Unterricht und legt andererseits die persönliche Verantwortung gegenüber der ICT der Schülerinnen und Schüler fest. Die Weisung stützt sich auf Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schul- und Disziplinarwesen vom 17.04.2020.

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Schülerinnen und Schüler bei jeglichem Einsatz des Laptops sowohl schulischer als auch privater Art und unabhängig vom Standort oder von der Uhrzeit der Nutzung.

2. Eigentum

Jeder Laptop ist registriert und verbleibt im Eigentum der Schule. Die Schülerin, der Schüler enthält den Laptop nur zum Gebrauch und darf ihn beispielsweise nicht verkaufen oder verschenken. An den Kopfhörern erhalten die Schülerinnen und Schüler das Eigentum. Bei Verlust oder Beschädigung der Kopfhörer sind die Inhaber der elterlichen Sorge für adäquaten Ersatz zuständig.

3. Persönliche Verantwortung und Sorgfaltspflichten der Schülerinnen und Schüler bzw. Inhaber der elterlichen Sorge

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge sind für eine sorgfältige Verwendung der ICT verantwortlich. Sie melden technische Mängel oder sicherheitsrelevante Vorkommnisse bei der Benutzung der ICT unverzüglich der für die Informatik zuständigen Person der Schule. Insbesondere:

- Sie sind dafür verantwortlich, dass der Laptop mit voller Batterieladung im Unterricht stets verfügbar ist.
- Sie dürfen nur Änderungen auf dem Gerät vornehmen, welche den Schulgebrauch nicht beeinträchtigen. Die Hardware darf in keiner Art und Weise modifiziert werden.
- Sie dürfen den Laptop mit anderen LAN und WLAN-Netzen nutzen, erhalten dafür jedoch keinen technischen Support durch die Schule.
- Sie dürfen keine Aufkleber oder Dekorationen am Laptop anbringen.

- Sie achten u.a. auf eine sachgerechte Handhabung und Lagerung des Laptops.
- Sie schützen den Laptop durch ein persönliches Passwort. Die Passwortrichtlinien werden durch den ICT-Support der Schule vorgegeben. Das Passwort ist geheim und darf folglich nicht weitergegeben werden.
- Die Schülerin, der Schüler ist verantwortlich für alle Inhalte auf ihrem, seinem Laptop, einschliesslich Browser-Verlauf, E-Mails, Dokumente und Audio- / Video-Inhalte. Die Schülerin, der Schüler wird zur besonderen Achtsamkeit angehalten und bei Verdacht auf Infizierung oder den Versuch dazu (Virus, Malware, Worms, betrügerische E-Mails, etc.) sind umgehend Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen oder Personen der Schule, welche für die Informatik zuständig sind, zu informieren.

4. Rechte und Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge (gilt ab der 5. Primarklasse)

- Sie entscheiden, wie ihr Kind zu Hause und ausserhalb der Schule den Laptop verwendet.
- Sie tragen Mitverantwortung für den zweckdienlichen Einsatz des Gerätes zu Hause.
- Sie erkundigen sich bei Bedarf bei der Schule, wenn sie weitere Informationen über technische Schutzmassnahmen z.B. Literatur benötigen.
- Sie haben das Recht, die Inhalte aller Dateien des Laptops anzuschauen und nötigenfalls erzieherische Massnahmen zu ergreifen.

5. Besondere Vorsicht bei Nutzung des Internets

Bei der Nutzung des Internets ist die Rechtsordnung zu beachten (namentlich u.a. Web-Sites, deren Inhalte gegen die Menschenwürde verstossen, die pornographischen oder rassistischen Inhalt haben oder zu Gewalt aufrufen.). Das Herunterladen solcher Inhalte ist strafbar.

Es ist ebenfalls unzulässig, Inhalte zu versenden oder zu teilen, die dem Ansehen der Schule schaden. Es sind zudem die üblichen Anstands- und Verhaltensregeln einzuhalten. Informationen aus dem Internet sind durch das Urheberrecht gesetzlich geschützt (Texte, Bilder und Programme).

In der Schule ist eine Firewall eingerichtet. Die Web-Inhalte werden durch eine Contentfilter kontrolliert, so dass in der Regel Internetseiten mit Gewaltdarstellungen, Pornografie etc. nicht geöffnet werden können. In privaten oder in anderen Netzen hat es allenfalls keine Firewall, resp. keinen Filter. Hier stehen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern in der Verantwortung.

6. Verpflichtungen der Schule

- Die Schule sorgt dafür, dass werkseitig der Schutz des Betriebssystems aktiviert ist.
- Die Schule stellt den Zugang ins Netz der Schule sicher, indem der Laptop mit einem vorkonfigurierten WLAN-Zugang zum Schulnetz bereitgestellt wird.
- Wenn technische Probleme mit dem Laptop auftreten, welche die Schülerin, der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Computerabsturz, Softwarefehler), erhält sie, er technische Unterstützung durch die Schule.
- Der Laptop wird extern durch einen IT-Support verwaltet und überwacht. Dabei sind insbesondere folgende Elemente enthalten:
 - Verwaltung der Rechte für Installation und Einstellungen durch Benutzende.
 - Sperren von Geräten, Löschen von Daten, Zurücksetzen.
 - Bereitstellung von Anwendungen.
 - Kennwortwiederherstellung.
- Der IT-Support legt die Rechte der Benutzer auf den Geräten fest.

7. Controlling

Zur Gewährleistung der Sicherheit der ICT werden geeignete technische und organisatorische Mittel ergriffen. Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Personen der Schule, welche für die Informatik zuständig sind, haben jederzeit das Recht, die Daten auf dem Laptop und in der durch die Schule verwendeten Cloud (OneDrive) zu überprüfen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei entsprechender Aufforderung die Daten offen zu legen.

8. Disziplinar massnahmen

Wenn die Schülerin, der Schüler gegen diese Weisung verstösst oder die ICT missbräuchlich verwendet, kann sie, er disziplinarisch bestraft werden. Anwendbar sind die massgebenden Bestimmungen über die Disziplinarordnung (Ziff. 3 der Verordnung über das Schul- und Disziplinarwesen). Bei einem Regelverstoss gegen diese Weisung wird eine geeignete Sanktion ausgesprochen, ggf. in Absprache mit Erziehungsberechtigten und/oder Lehrpersonen.

9. Haftung

- Wird ein Laptop beschädigt, ist die Klassenlehrperson umgehend zu informieren. Die Schule kümmert sich um Ersatzteile und Reparaturen; nötigenfalls wird der Laptop ersetzt. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Laptops haben die Inhaber der elterlichen Sorge für die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung vollständig aufzukommen. Beschädigungen des Laptops wegen leichter Fahrlässigkeit sind durch die Schule abgedeckt. Den Inhabern der elterlichen Sorge wird in diesem Fall eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet.
- Wurde ein Laptop und/oder Zubehör gestohlen, ist die Klassenlehrperson ebenfalls umgehend zu informieren und ein Polizeibericht vorzulegen, ansonsten die Schülerin, der Schüler bzw. Inhaber der elterlichen Sorge für den Verlust haftet.
- Wenn die Schülerin, der Schüler der Schule oder einem Dritten einen Schaden zufügt, kann sie, er nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig werden.

10. Schlussbestimmungen

Diese Weisung gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 einen persönlich zugeordneten Laptop erhalten. Für alle andern, die schon einen zugeordneten Laptop haben, gelten die vorangehenden zum Zeitpunkt der Aushändigung gültigen Fassungen. Diese Weisung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Oberägeri, 11. Juni 2025

Die Schulleitung